
2012**Ausgegeben zu Bonn am 12. Juni 2012****Nr. 19**

Tag	Inhalt	Seite
7. 6.2012	Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit FNA: neu: 826-2-60 GESTA: XG004	586
7. 6.2012	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 25. November 2011 über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS) GESTA: XM001	604
24. 4.2012	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-05)	609
24. 4.2012	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	611
25. 4.2012	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	613
2. 5.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)	615
3. 5.2012	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	616

Gesetz
zu dem Abkommen vom 12. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit

Vom 7. Juni 2012

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Folgenden in Berlin am 12. Oktober 2011 unterzeichneten zwischenstaatlichen Übereinkünften wird zugestimmt:

1. dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit,
2. der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Soziale Sicherheit.

Das Abkommen und die Durchführungsvereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens sowie Änderungen der in Artikel 1 Nummer 2 genannten Durchführungsvereinbarung in Kraft zu setzen. Im Übrigen wird die Bundesregierung ermächtigt, die zur Durchführung des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Regelungen zu treffen. Dabei können zur Anwendung und Durchführung des Abkommens insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den mit der Durchführung des Abkommens befassten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer im Abkommen genannter Stellen und Behörden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 26 Absatz 1 und die Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens nach ihrem Artikel 6 Absatz 1 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Juni 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Ursula von der Leyen

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit

Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Social Security

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Indien –

in dem Wunsch, ihre freundschaftlichen Beziehungen zu festigen, und entschlossen, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit zu fördern,

in dem Bestreben, das Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung durch ein neues, weiterreichendes Abkommen zu ersetzen –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

- a) „Vertragsstaat“:
die Bundesrepublik Deutschland oder die Republik Indien;
- b) „Staatsangehöriger“:
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
einen Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
in Bezug auf die Republik Indien:
einen indischen Staatsangehörigen im Sinne der Verfassung von Indien und des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1955;
- c) „Hoheitsgebiet“:
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,
in Bezug auf die Republik Indien:
das Hoheitsgebiet der Republik Indien;
- d) „Rechtsvorschriften“:
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of India –

desiring to strengthen their friendly relations and resolving to further their mutual cooperation in the field of social security,

endeavouring to replace the Agreement on Social Insurance between the Federal Republic of Germany and the Republic of India of 8 October, 2008 by a new, more comprehensive Agreement –

have agreed upon the following:

Part I

General Provisions

Article 1

Definitions

1. For the purposes of this Agreement,

- a) “contracting state” means
the Federal Republic of Germany and the Republic of India as the case may be
- b) “national” means
as regards the Federal Republic of Germany,
a German citizen within the meaning of the Basic Law (Grundgesetz) for the Federal Republic of Germany;
as regards the Republic of India,
a citizen of India within the meaning of the Constitution of India and the Citizenship Act 1955;
- c) “territory” means
as regards the Federal Republic of Germany,
the territory of the Federal Republic of Germany;
as regards the Republic of India,
the territory of the Republic of India;
- d) “legislation” means
as regards the Federal Republic of Germany,
the laws, regulations, by-laws and other general legislative acts related to the branches of social security covered by the legislative scope of this Agreement;

in Bezug auf die Republik Indien:

die Gesetze und alle darauf beruhenden Vorschriften, Verordnungen, Anordnungen und Mitteilungen, die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfasst werden;

e) „zuständige Behörde“:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

in Bezug auf die Republik Indien:

das Ministerium für Angelegenheiten von Auslandsindern („Ministry of Overseas Indian Affairs“);

f) „Träger“:

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

einen Versicherungsträger, dem die Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten Rechtsvorschriften obliegt, und die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle,

in Bezug auf die Republik Indien:

den Altersvorsorgefonds („Employees' Provident Fund Organization“), New Delhi;

g) „zuständige Stelle“:

eine Stelle, die in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats genannt ist;

h) „Beschäftigung“:

eine Erwerbstätigkeit im Sinne des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind;

i) „Versicherungszeiten“:

Beitragszeiten und Beschäftigungszeiten, die in den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt wurden, als solche bestimmt sind, und sonstige nach diesen Rechtsvorschriften anerkannte Zeiten, die anzurechnen sind;

j) „Leistung“:

eine Rente oder eine andere Geldleistung einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen;

k) „gewöhnlicher Aufenthalt“:

den Ort des nicht nur vorübergehenden tatsächlichen Aufenthalts. Der gewöhnliche Aufenthalt ergibt sich aus dem tatsächlichen, rechtmäßigen und auf Dauer ausgerichteten Verweilen sowie dem Schwerpunkt der Lebensverhältnisse.

(2) Begriffe, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Abkommen bezieht sich

1. auf die deutschen Rechtsvorschriften über die

- a) gesetzliche Rentenversicherung,
- b) hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung in Bezug auf den Leistungsexport,
- c) Alterssicherung der Landwirte;

2. auf alle indischen Rechtsvorschriften über

- a) die Alters- und Hinterbliebenenrente für Beschäftigte,
- b) die Rente für Beschäftigte bei dauerhafter und voller Invalidität.

(2) Dieses Abkommen gilt auch für Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, soweit sie die in Ab-

as regards the Republic of India,

the laws and any rules, regulations, orders or notifications framed thereunder that are covered by the legislative scope of this Agreement;

e) “competent authority” means

as regards the Federal Republic of Germany,

the Federal Ministry of Labour and Social Affairs (Bundesministerium für Arbeit und Soziales);

as regards the Republic of India,

the Ministry of Overseas Indian Affairs;

f) “institution” means

as regards the Federal Republic of Germany,

an insurance institution responsible for the implementation of the legislation covered by the legislative scope of this Agreement and the body designated by the competent authority;

as regards the Republic of India,

the Employees' Provident Fund Organization, New Delhi;

g) “competent body” means

a body specified as such under the legislation of either of the Contracting States

h) “employment” means

a gainful activity as defined by the Contracting State whose legislation is applicable;

i) “period of coverage” means

period of contributions or period of employment defined as such by the legislation under which such period has been completed, as well as any other creditable period recognized by that legislation;

j) “benefit” means

a pension or any other cash benefit and includes any supplement, allowance or increase;

k) “ordinary residence” means

the place of a person's actual non-temporary residence. Ordinary residence is determined by a person's actual and lawful stay intended to be permanent and the centre of his or her vital interests.

(2) Any term not defined in paragraph 1 has the meaning assigned to it in the applicable legislation of the respective Contracting State.

Article 2

Legislative scope

(1) This Agreement shall apply to

1. the German legislation concerning

- a) the Statutory Pension Insurance,
- b) the Steelworkers' Supplementary Insurance (Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung) as regards the export of benefits,
- c) Farmers' Old Age Security (Alterssicherung der Landwirte);

2. the Indian legislation concerning

- a) old-age and survivors' pension for employed persons;
- b) permanent total disability pension for employed persons.

(2) This Agreement shall also apply to laws, regulations and other general legislative acts in so far as they amend, supple-

satz 1 genannten Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten ändern, ergänzen oder ersetzen.

Artikel 3

Persönlicher Geltungsbereich

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gilt dieses Abkommen für alle Personen, für die die Rechtsvorschriften eines der beiden oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten, sowie für andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von diesen Personen ableiten.

Artikel 4

Gleichbehandlung

Soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, stehen Personen im Sinne des Artikels 3, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhalten, bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats dessen Staatsangehörigen gleich.

Artikel 5

Gleichstellung der Hoheitsgebiete und Export von Leistungen

(1) Einschränkende Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, nach denen die Entstehung von Ansprüchen auf Leistungen, das Erbringen von Leistungen oder die Zahlung von Leistungen vom gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats abhängen, gelten nicht für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und für andere Personen hinsichtlich der Rechte, die sie von den oben genannten Personen ableiten, bei gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats.

(2) Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats werden den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaats mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten unter denselben Voraussetzungen gezahlt wie den Staatsangehörigen des ersten Vertragsstaats, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Indien erhalten eine Rente nach den deutschen Rechtsvorschriften wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

(4) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt sind, bleiben unberührt.

(5) Die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen zur Teilhabe durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte bleiben unberührt.

(6) Die deutschen Rechtsvorschriften, die das Ruhen von Ansprüchen aus der Rentenversicherung für Personen vorsehen, die sich einem gegen sie betriebenen Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entziehen, werden nicht berührt.

Teil II

Anzuwendende Rechtsvorschriften

Artikel 6

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Erwerbstätige

(1) Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, gelten für einen Arbeitnehmer ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet er die Beschäftigung tatsächlich ausübt.

(2) Für Personen, die Mitglieder des fahrenden oder fliegenden Personals eines Unternehmens sind, das internationale Beförderungen von Personen oder Gütern gewerblich oder im Werkverkehr durchführt und seinen Geschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, gelten die Rechtsvorschriften die-

ment or replace the legislation of the Contracting States specified in paragraph 1.

Article 3

Personal scope

Unless otherwise specified in this Agreement, this Agreement shall apply to all persons who are or have been subject to the legislation of either or both of the Contracting States and other persons to the extent they derive rights from such persons.

Article 4

Equality of Treatment

Unless otherwise provided in this Agreement, the persons specified in Article 3, who ordinarily reside in the territory of a Contracting State, shall receive equal treatment with nationals of that Contracting State in the application of the legislation of a Contracting State.

Article 5

Equal status of territories and export of benefits

(1) Restrictive legislation of one Contracting State according to which the acquisition of entitlement to benefits, the provision of benefits or the payment of benefits is dependent on ordinary residence in the territory of that Contracting State shall not apply to nationals of either Contracting State, and other persons to the extent they derive rights from the above-mentioned persons and have their ordinary residence in the territory of the other Contracting State.

(2) Benefits under the legislation of one Contracting State shall be paid to nationals of the other Contracting State who have their ordinary residence outside the territories of the Contracting States under the same conditions as they are paid to the nationals of the first Contracting State who have their ordinary residence outside the territories of the Contracting States.

(3) Persons who ordinarily reside in the territory of the Republic of India shall receive a pension under German legislation on account of reduced earning capacity only if the entitlement exists irrespective of the labour market situation.

(4) German legislation on benefits based on periods of coverage not completed within the territory of the Federal Republic of Germany shall remain unaffected.

(5) German legislation on benefits to facilitate participation provided by the institutions of the Statutory Pension Insurance and the Farmers' Old Age Security shall remain unaffected.

(6) German legislation providing for the suspension of claims for pension insurance benefits for persons who go abroad to evade criminal proceedings against them shall not be affected.

Part II

Applicable Legislation

Article 6

Applicable legislation for economically active persons

(1) Unless otherwise provided in this Agreement, an employee shall be subject only to the legislation of the Contracting State in whose territory he or she is actually performing the work.

(2) Persons who are members of the travelling or flying personnel of an enterprise which, for hire or reward or on its own account, operates international transport services for passengers or goods and has its registered office in the territory of a Contracting State shall be subject to the legislation of that Contract-

ses Vertragsstaats. Hat das Unternehmen einen Geschäftssitz, eine Zweigstelle oder eine ständige Vertretung in beiden Vertragsstaaten, gelten für eine abhängig beschäftigte Person die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Besatzungsmitglied normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienstzeiten beginnt und beendet.

(3) Für eine Person, die gewöhnlich als Arbeitnehmer an Bord eines Schiffes arbeitet, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für selbstständig Tätige.

Artikel 7

Anzuwendende Rechtsvorschriften bei Entsendung

(1) Wird ein Arbeitnehmer, der gewöhnlich in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt. Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufnimmt.

(2) Überschreitet die Dauer der Entsendung den Zeitraum von 48 Kalendermonaten um höchstens zwölf weitere Kalendermonate, so kann die zuständige Behörde des Vertragsstaats, in den der Arbeitnehmer entsandt wurde, oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und seines Arbeitgebers von der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats für den Verlängerungszeitraum befreien.

(3) Eine Entsendung in den anderen Vertragsstaat liegt insbesondere dann nicht vor, wenn

- a) die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers nicht dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat entspricht;
- b) der Arbeitgeber des entsandten Arbeitnehmers im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit nicht ausübt;
- c) die zum Zwecke der Entsendung eingestellte Person zu diesem Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Entsendestaat hat;
- d) diese eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung nach dem Recht eines Vertragsstaats darstellt oder
- e) der Arbeitnehmer seit dem Ende des letzten Entsendezeitraums weniger als sechs Monate im Entsendestaat beschäftigt war.

(4) Der festgesetzte Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits entsandt sind, zum Zeitpunkt der Entsendung, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung am 1. Oktober 2009.

(5) Absätze 1 und 4 gelten entsprechend für selbstständig Tätige.

(6) Dieser Artikel gilt auch für eine Person, die von ihrem Arbeitgeber vom Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats in das Hoheitsgebiet eines Drittstaats entsandt wurde und anschließend von diesem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt wird.

ing State. If an enterprise has a registered office, a branch office or a permanent representation in each Contracting State, the person employed shall be subject to the legislation of the Contracting State in whose territory the crew member normally starts and ends a duty period or a series of duty periods.

(3) A person who habitually works as an employee on board a ship that flies the flag of a Contracting State shall be subject to the legislation of that Contracting State.

(4) Paragraphs 1 to 3 shall apply analogously to self-employed persons.

Article 7

Applicable legislation in case of detachment

(1) When an employee who is habitually employed in one Contracting State is sent by his employer, who ordinarily engages in considerable business activities in the sending State, to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for this employer that are known to be time-limited beforehand, only the legislation of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first 48 calendar months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State. The period of 48 calendar months shall start on the first day of the calendar month in which the employee takes up employment in the territory of the other Contracting State.

(2) If the duration of detachment exceeds the period of 48 calendar months by not more than 12 calendar months, the competent authority of the Contracting State to which the employee has been posted, or the body designated by it, may upon joint request by the employee and his employer exempt the employee from the application of the legislation of that Contracting State for such extended period.

(3) It shall not be considered a case of detachment to the other Contracting State in particular when:

- a) the work of the detached employee does not correspond to the employer's business operations in the sending State;
- b) the employer of the detached employee ordinarily does not engage in considerable business activities in the sending State;
- c) the person recruited for the purpose of detachment is not ordinarily resident in the sending State at that time;
- d) this constitutes illegal labour leasing under the legislation of one Contracting State; or
- e) the employee has worked in the sending State for less than six months after termination of the last period of detachment.

(4) For persons who are already detached on the day of entry into force of this Agreement, the agreed period of 48 calendar months shall begin on the day of detachment, but not earlier than on the date of coming into force of the Agreement of 8 October 2008 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance, i.e. on 1 October 2009.

(5) Paragraphs 1 and 4 shall apply analogously to self-employed persons.

(6) This Article shall also apply where a person who has been sent by his employer from the territory of one Contracting State to the territory of a third country is subsequently sent by that employer to the territory of the other Contracting State.

Artikel 8**Anzuwendende Rechtsvorschriften
für Beschäftigte bei diplomatischen Missionen
oder konsularischen Vertretungen**

Dieses Abkommen berührt nicht die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Artikel 9**Ausnahmen von den Bestimmungen
über die anzuwendenden Rechtsvorschriften**

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbstständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abkommens über die anzuwendenden Rechtsvorschriften vereinbaren unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend bei einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft im Beschäftigungsstaat Arbeitsentgelt bezieht.

(3) Der Antrag ist in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen.

(4) Gelten aufgrund einer Vereinbarung nach Absatz 1 für eine Person die Rechtsvorschriften eines der beiden Vertragsstaaten, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 7 zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet des betreffenden Vertragsstaats beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die zuständige Behörde des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, ihren Sitz hat.

Artikel 10**Auswirkungen der
anzuwendenden Rechtsvorschriften
auf andere Zweige der Sozialen Sicherheit**

(1) Gelten aufgrund der Artikel 6 bis 9 für eine im Hoheitsgebiet der Republik Indien erwerbstätige Person die deutschen Rechtsvorschriften, so finden in gleicher Weise auf sie und ihren Arbeitgeber auch die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung Anwendung.

(2) Gelten aufgrund der Artikel 6 bis 9 für eine im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätige Person die indischen Rechtsvorschriften, so finden auf sie und ihren Arbeitgeber die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Arbeitsförderung keine Anwendung.

Teil III**Besondere Bestimmungen
Rentenversicherung****Artikel 11****Zusammenrechnung von
Versicherungszeiten und Rentenberechnung**

(1) Für den Leistungsanspruch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften werden auch die Versicherungszeiten berücksichtigt, die für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvor-

Article 8**Applicable legislation
for persons employed with diplomatic missions
or consular posts**

This Agreement shall not affect the application of the provisions of the Vienna Convention on Diplomatic Relations of 18 April 1961, or of the Vienna Convention on Consular Relations of 24 April 1963.

Article 9**Exceptions from the provisions
on the applicable legislation**

(1) At the joint request of the employee and the employer or at the request of a self-employed person, the competent authorities of the Contracting States or the bodies designated by them may, by mutual agreement, make exceptions from the provisions of this Agreement in relation to the applicable legislation provided that the person concerned continues to be subject or will be subjected to the legislation of either Contracting State. In this regard, the nature and the circumstances of the employment shall be taken into account.

(2) Paragraph 1 shall apply in particular to an employee of an enterprise located in one Contracting State who is temporarily employed in the other Contracting State by an associated enterprise and, during this period, receives remuneration in the state of employment at the expense of the associated enterprise.

(3) The application shall be filed in the Contracting State whose legislation is to apply.

(4) Where, on the basis of a mutual agreement under paragraph 1, the legislation of one of the Contracting States applies to a person, the person shall be deemed to be employed or to work at the place where he or she was last employed or working; however, a different arrangement resulting from the previous application of Article 7 of the Agreement shall continue to be effective. If he or she was previously not employed or working in the territory of the respective Contracting State, he or she shall be deemed to be employed or working at the place where the competent authority of the Contracting State whose legislation is to be applied has its seat.

Article 10**Impact of
applicable legislation
on other branches of social security**

(1) If, by virtue of Articles 6 to 9 of the Agreement, German legislation applies to a person working in the territory of the Republic of India, the German laws and regulations governing the field of employment promotion shall also be applicable to this person and his or her employer in the same way.

(2) If, by virtue of Articles 6 to 9 of the Agreement, Indian legislation applies to a person working in the territory of the Federal Republic of Germany, the German laws and regulations governing the field of employment promotion shall not be applicable to this person and his or her employer.

Part III**Special provisions
Pension insurance****Article 11****Totalization of
periods of coverage and calculation of pensions**

(1) In determining eligibility for benefits under the applicable legislation, periods of coverage which are creditable under the legislation of the other Contracting State shall also be taken into

schriften des anderen Vertragsstaats anrechenbar sind und nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Das Ausmaß der zu berücksichtigenden Versicherungszeiten richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, nach denen sie zurückgelegt worden sind.

(2) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats außer den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so lässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Träger dieses Vertragsstaats bei Anwendung dieses Abkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt.

(3) Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Versicherungszeiten einer Person, die in einem Drittstaat zurückgelegt wurden, mit dem beide Staaten ein gleichartiges Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben, berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Versicherungszeiten, die in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, zurückgelegt worden sind, sofern die Republik Indien mit den betreffenden Staaten ein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

(4) Setzt der Anspruch auf Leistungen bestimmte Versicherungszeiten voraus, werden dafür nur vergleichbare Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats berücksichtigt.

(5) Die Berechnung der Rente richtet sich nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Vertragsstaats, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 12

Besonderheiten für den deutschen Träger

(1) Grundlage für die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte sind die Entgeltpunkte, die sich nach den deutschen Rechtsvorschriften ergeben.

(2) Die Bestimmung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten gilt entsprechend für Leistungen, deren Erbringung im Ermessen eines Trägers liegt.

(3) Nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten werden in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt, wenn sie in bergbaulichen Betrieben unter Tage zurückgelegt worden sind. Ist nach den deutschen Rechtsvorschriften Voraussetzung für den Anspruch, dass ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind, so berücksichtigt der deutsche Träger die nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nur insoweit, als während dieser Zeiträume gleichartige Tätigkeiten verrichtet worden sind.

(4) Setzt der Anspruch auf Leistungen nach den deutschen Rechtsvorschriften voraus, dass bestimmte Versicherungszeiten innerhalb eines bestimmten Zeitraums zurückgelegt worden sind, und sehen die Rechtsvorschriften ferner vor, dass sich dieser Zeitraum durch bestimmte Tatbestände oder Versicherungszeiten verlängert, so werden für die Verlängerung auch Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats oder vergleichbare Tatbestände im anderen Vertragsstaat berücksichtigt. Vergleichbare Tatbestände sind Zeiten, in denen Invaliditäts- oder Altersrenten oder Leistungen wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfällen (mit Ausnahme von Renten) nach den Rechtsvorschriften der Republik Indien gezahlt wurden, und Zeiten der Kindererziehung in der Republik Indien.

(5) Die nach der Bestimmung über die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten werden nur im tatsächlichen zeitlichen Ausmaß berücksichtigt.

(6) Sich gewöhnlich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates haben, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder

account provided the periods do not overlap. The extent to which the periods of coverage are to be taken into account shall be determined by the legislation of the Contracting State under which they were completed.

(2) Where, under the legislation of one Contracting State, not only the conditions for the application of this Agreement but also the conditions for the application of another agreement or of a supranational arrangement are satisfied, that other agreement or the supranational arrangement shall not be taken into account by the institution of this Contracting State in the application of this Agreement unless otherwise provided.

(3) Paragraph 2 shall apply with the proviso that periods of coverage of a person completed in a third country with which both countries have concluded social security agreements of same kind shall be taken into account. This shall also apply to periods of coverage completed in a country in which Regulation (EEC) No. 1408/71 or Regulation (EC) No. 883/2004 is to be applied provided the Republic of India has concluded such social security agreements with the countries concerned.

(4) If an entitlement to benefits requires the completion of certain periods of coverage, only comparable periods of coverage under the legislation of the other Contracting State shall be taken into account for this purpose.

(5) The calculation of the pension shall be determined by the applicable legislation of the respective Contracting State unless otherwise provided in this Agreement.

Article 12

Special provisions for the German institution

(1) Personal earning points shall be determined on the basis of the earning points acquired under German legislation.

(2) The provision on the totalization of periods of coverage shall apply analogously to benefits which are granted at the discretion of an institution.

(3) Periods of coverage completed under Indian legislation shall be taken into account for the Miners' Pension Insurance if they were completed in a mining enterprise in underground operations. If, under German legislation, an entitlement to benefits requires that permanent work underground or equivalent work was performed, the German institution shall take into account periods of coverage completed under Indian legislation only in so far as activities of the same kind were performed during these periods.

(4) If German legislation provides that an entitlement to benefits requires the completion of certain periods of coverage within a specified time, and if the legislation provides further that this time is extended by certain circumstances or periods of coverage, periods of coverage under the legislation of the other Contracting State or comparable circumstances in the other Contracting State shall also be taken into account for such an extension. Comparable circumstances are periods during which disability or old-age pensions or benefits on account of sickness, unemployment or occupational accidents (with the exception of pensions) were paid under the legislation of the Republic of India as well as periods of child-raising in the Republic of India.

(5) Periods of coverage to be taken into account according to the provision on the totalization of periods of coverage shall be taken into account only to the extent to which they were actually completed.

(6) Persons who ordinarily reside outside the Federal Republic of Germany and who are nationals of a country in which Regulation (EEC) No. 1408/71 or Regulation (EC) No. 883/2004 is to

die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 anzuwenden ist, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nur nach Maßgabe dieser Verordnungen berechtigt.

(7) Indische Staatsangehörige, die sich gewöhnlich außerhalb des Hoheitsgebiets der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sind zur freiwilligen Versicherung in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung berechtigt, wenn sie zu dieser Beitragszeiten für mindestens 60 Monate zurückgelegt haben; günstigere innerstaatliche Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 13

Besonderheiten für den indischen Träger

(1) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben von Ansprüchen auf Leistungen wegen Alters, an Hinterbliebene und wegen Invalidität die nach den deutschen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten in Bezug auf diese Leistungen soweit erforderlich mit den nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

(2) Ist nach den indischen Rechtsvorschriften die Gewährung bestimmter Leistungen von der Bedingung abhängig, dass die Versicherungszeiten in einem bestimmten Beruf zurückgelegt worden sind, und führen diese Zeiten nicht zu einem Anspruch auf die genannten Leistungen, werden die genannten Zeiten für die Feststellung der im allgemeinen System für Arbeitnehmer vorgesehenen Leistungen berücksichtigt.

(3) Hat eine Person nach den indischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine Leistung wegen Alters, an Hinterbliebene oder wegen Invalidität, ohne dass es erforderlich ist, eine Zusammenrechnung vorzunehmen, berechnet der indische Träger den Leistungsanspruch unmittelbar auf der Grundlage der in Indien zurückgelegten Versicherungszeiten und ausschließlich nach indischem Recht.

(4) Hat eine Person nach den indischen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine Leistung wegen Alters, an Hinterbliebene oder wegen Invalidität und ist der Anspruch ausschließlich unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten entstanden, finden die folgenden Regelungen Anwendung:

- a) Der indische Träger berechnet den theoretischen Leistungsbetrag, der zustünde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließlich nach den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.
- b) Unter Zugrundelegung des unter Buchstabe a genannten Betrags errechnet der indische Träger den zustehenden Betrag entsprechend dem Verhältnis, in dem die nach seiner Rechtsvorschrift zurückgelegten Versicherungszeiten zur Dauer aller unter Buchstabe a berücksichtigten Zeiten stehen.

(5) Eine Person hat nach dem Employees' Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act, 1952, unter nachfolgenden Bedingungen Anspruch auf die volle Erstattung ihres Kapitalstocks im Employees' Provident Fund:

- a) bei Ausscheiden als Arbeitnehmer aus einem Unternehmen und
- b) bei Verlassen des Hoheitsgebiets der Republik Indien oder bei Nichtbeschäftigung in einem Unternehmen.

(6) Eine Person hat Anspruch auf Erstattung der Beiträge nach dem Employees' Pension Scheme, 1995, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für eine monatliche Rente auch nach der Zusammenrechnung mit anderen Beitragszeiten, wie im Abkommen vorgesehen, nicht erfüllt sind.

be applied shall be entitled to voluntary coverage under the German pension insurance only as provided in these Regulations.

(7) Indian nationals who ordinarily reside outside the territory of the Federal Republic of Germany shall be entitled to voluntary coverage under the German pension insurance if they have completed periods of contributions of at least sixty months under the said insurance; more favourable domestic legislation shall remain unaffected.

Article 13

Special provisions for the Indian institution

(1) Notwithstanding the provisions in this Agreement for the acquisition, retention or recovery of the right to old age, survivor's and disability benefits, the periods of coverage completed pursuant to the German legislation concerning such benefits shall be totalized, when necessary and to the extent that they do not overlap, with the periods of coverage completed pursuant to the Indian legislation.

(2) If the Indian legislation subordinates the granting of certain benefits to the condition that the periods of coverage are to be completed in a given occupation and when these periods did not result in entitlement to the said benefits, the said periods shall be considered for the determination of the benefits provided for in the general scheme for employed persons.

(3) If a person is entitled to an old age, survivors' or disability benefit under the Indian legislation without necessarily proceeding to totalization, the Indian institution shall calculate the benefit entitlement directly on the basis of the periods of coverage completed in India and only under the Indian legislation.

(4) If a person is entitled to an old age, survivor's or disability benefit by virtue of the Indian legislation, with his right being created solely by taking the totalization of the periods of coverage into account, the following rules shall apply:

- a) the Indian institution shall calculate the theoretical amount of the benefit due as if all the periods of coverage completed according to the two Contracting States' legislations were exclusively completed under the Indian legislation.
- b) the Indian institution shall then calculate the amount due, on the basis of the amount specified under subparagraph a), according to the proportion of the duration of the periods of coverage completed under its legislation in relation to the duration of all periods of coverage accounted under subparagraph a).

(5) A person is entitled to withdraw the full amount standing to his credit in the Employees' Provident Fund under the Employees' Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act, 1952, under the following conditions:

- a) on ceasing to be an employee in an establishment, and
- b) on leaving the territory of the Republic of India or not being employed in an establishment.

(6) A person is entitled to withdrawal benefit under the Employees' Pension Scheme, 1995, if the requirement of eligible service for monthly members' pension is not fulfilled even after including the totalisation benefit as provided in the Agreement.

Teil IV

Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 1**Amtshilfe****Artikel 14****Amtshilfe und ärztliche Untersuchungen**

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften und dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos. An dritte Stellen geleistete Zahlungen mit Ausnahme der Kosten für Kommunikation werden jedoch erstattet.

(2) Die Amtshilfe umfasst auch ärztliche Untersuchungen. Die Kosten für die Untersuchungen, die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige an dritte Stellen geleistete Zahlungen mit Ausnahme der Kosten für Kommunikation sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Träger bei der Vertragsstaaten liegt.

Artikel 15**Forderungen in Insolvenz- und Vergleichsverfahren**

Forderungen von Trägern im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie in Insolvenz- und Vergleichsverfahren im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats.

Artikel 16**Gebühren**

Die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern oder Verwaltungsgebühren einschließlich Konsulargebühren sowie die Erstattung von Auslagen für Schriftstücke, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auch auf die entsprechenden Schriftstücke, die in Anwendung dieses Abkommens oder der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats vorzulegen sind.

Artikel 17**Bekanntgabe und Verkehrssprachen**

(1) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens und der vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in deutscher Sprache, in Hindi oder in englischer Sprache verkehren. Rechtsvorschriften über die Zuziehung von Dolmetschern bleiben unberührt.

(2) Bescheide oder sonstige Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bescheide und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke, die bei der Durchführung des deutschen Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges und derjenigen Gesetze, die dieses für entsprechend anwendbar erklären, erlassen werden, können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt gegeben werden.

(3) Die Träger, Verbände von Trägern und Behörden der Vertragsstaaten dürfen Schriftstücke, insbesondere Anträge und Be-

Part IV

Miscellaneous provisions

Chapter 1**Administrative assistance****Article 14****Administrative assistance and medical examinations**

(1) The institutions, associations of institutions and authorities of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of the legislation covered by the legislative scope of this Agreement and in the implementation of this Agreement as if they were applying their own legislation. The assistance shall be provided free of charge. Payments to third parties with the exception of expenses for communication shall be reimbursed, however.

(2) The administrative assistance shall also comprise medical examinations. The costs of the examinations, the travel expenses, the loss of earnings, the costs of in-patient observation and other payments to third parties with the exception of expenses for communication shall be reimbursed by the requesting body. The costs shall not be reimbursed if the medical examination is in the interest of the competent institutions of both Contracting States.

Article 15**Claims in insolvency and litigation proceedings**

Claims of institutions in the territory of one Contracting State that are based on contribution arrears shall have the same priority in execution proceedings as well as in insolvency and litigation proceedings in the territory of the other Contracting State as corresponding claims in the territory of that Contracting State.

Article 16**Charges**

An exemption from or reduction of taxes or administrative charges including consular fees provided in the legislation of one Contracting State as well as the refund of expenditures for documents to be submitted in the application of this legislation shall also apply to corresponding documents to be submitted in the application of this Agreement or of the legislation of the other Contracting State covered by the legislative scope of this Agreement.

Article 17**Notification and languages of communication**

(1) In implementing this Agreement and the legislation covered by the legislative scope of this Agreement, the institutions, associations of institutions and authorities of the Contracting States may communicate in the German, Hindi or the English language directly with each other as well as with persons concerned and their representatives. Any legislation on the recourse to interpreters shall remain unaffected.

(2) Notifications or other documents may be communicated directly by simple letter to persons residing in the territory of the other Contracting State. Notifications and other documents requiring service that are issued in the implementation of the German law on assistance to war victims and of legislation declaring it analogously applicable may be communicated to persons residing in the territory of the other Contracting State directly by registered mail with return receipt.

(3) The institutions, associations of institutions and authorities of the Contracting States may not reject documents, especially

scheinungen in deutscher Sprache, in Hindi oder in englischer Sprache, nicht zurückweisen.

applications and certifications, in the German, Hindi or the English language.

Artikel 18

Gleichstellung von Anträgen

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats bei einer Stelle im anderen Vertragsstaat gestellt worden, die für die Annahme des Antrags auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zugelassen ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen, Auskünfte und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Die Anträge, Erklärungen, Auskünfte und Rechtsbehelfe sind von der Stelle des einen Vertragsstaats, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats weiterzuleiten.

(3) Ein Antrag auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaats gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats, wenn der Antrag erkennen lässt, dass Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zurückgelegt wurden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung der nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats erworbenen Ansprüche auf Renten bei Alter aufgeschoben wird.

Artikel 19

Datenschutz

(1) Soweit aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie nur für diese Zwecke verwenden. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Die Verwendung ist darüber hinaus zulässig zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung sowie zum Zwecke der Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit.
- b) Die empfangende Stelle unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Diese Stelle ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.
- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse, die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung

Article 18

Equal status of applications

(1) If an application for a benefit payable under the legislation of one Contracting State has been filed with an institution in the other Contracting State which is competent to receive an application for a corresponding benefit under the legislation applicable to it, that application shall be deemed to have been filed with the competent institution. This shall apply analogously to other applications, declarations and appeals.

(2) The applications, declarations, information or appeals received by an institution of one Contracting State shall be forwarded to the competent institution of the other Contracting State without delay.

(3) An application for benefits payable under the legislation of one Contracting State shall be deemed to be also an application for a corresponding benefit under the legislation of the other Contracting State provided the application reveals that periods of coverage have been completed under the legislation of the other Contracting State. This shall not apply if the applicant explicitly requests that the determination of entitlement to old-age pensions acquired under the legislation of the other Contracting State be deferred.

Article 19

Data protection

(1) Where personal data is transmitted under this Agreement, the following shall apply whilst the legislation applicable to each Contracting State shall be duly observed.

- a) The data may, for the purposes of implementing this Agreement and the legislation to which it applies, be transmitted to the competent bodies in the receiving State. The receiving body may only use the data for these purposes. The passing on of this data to other bodies within the receiving State or the use of this data in the receiving State for other purposes is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social insurance purposes including related judicial proceedings. Moreover, the use of this data is permissible for the purposes of preventing or prosecuting criminal offences of substantial significance and of warding off substantial dangers to public security.
- b) The receiving body of the data shall, at the request of the transmitting body, inform that body of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.
- c) The transmitting body shall ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national law has to be respected. Data shall not be transmitted if the transmitting body reasonably assumes that doing so would violate the purpose of a national law or injure any interests of the person concerned that are worthy of protection. If it becomes evident that incorrect data or data the transmission of which was not permissible under the law of the transmitting State has been transmitted, the receiving body has to be immediately notified of this fact. The receiving body is obliged to correct or delete this data without delay.
- d) Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. There shall be no obligation to supply such information when a weighing of interests reveals that the public interest not to supply the information outweighs the interest of the person concerned to obtain the information. In all other cases, the

überwiegt. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.

- e) Hat eine Stelle des einen Vertragsstaats personenbezogene Daten aufgrund dieses Abkommens übermittelt, kann die empfangende Stelle des anderen Vertragsstaats sich im Rahmen ihrer Haftung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenüber dem Geschädigten zu ihrer Entlastung nicht darauf berufen, dass die übermittelten Daten unrichtig gewesen sind oder nicht hätten übermittelt werden dürfen. Leistet die empfangende Stelle Schadensersatz wegen eines Schadens, der durch die Verwendung von unrichtig oder unzulässig übermittelten Daten verursacht wurde, so erstattet die übermittelnde Stelle der empfangenden Stelle den Gesamtbetrag des geleisteten Ersatzes.
- f) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
- g) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten zu dokumentieren.
- h) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse entsprechend.

right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national law of the Contracting State whose body requests the information.

- e) Where a competent body of one Contracting State transmitted personal data on the basis of this Agreement, the receiving body of the other Contracting State may, in the framework of its liability according to national law, not claim relief vis-à-vis the aggrieved party by arguing that the data transmitted was incorrect or was data the transmission of which was not permissible. If the receiving body pays compensation for damage caused by the use of incorrect data or data the transmission of which was not permissible, the transmitting body shall refund to the receiving body the full amount of the compensation paid.
- f) Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted, and if there is no reason to assume that social insurance interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.
- g) The transmitting and the receiving bodies shall document the transmission and the receipt of personal data.
- h) The transmitting and the receiving bodies shall protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.

(2) The provisions of paragraph 1 shall apply analogously to business and industrial secrets.

Kapitel 2

Durchführung und Auslegung dieses Abkommens

Artikel 20

Durchführung dieses Abkommens

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom sachlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

1. in der Bundesrepublik Deutschland:
 - a) für die gesetzliche Rentenversicherung:
 - die Deutsche Rentenversicherung Nord, Lübeck,
 - die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin,
 - die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Bochum,
 - b) für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung:
 - die Deutsche Rentenversicherung Saarland, Saarbrücken,
 - c) für die Alterssicherung der Landwirte:
 - der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, Kassel,

Chapter 2

Implementation and Interpretation of this Agreement

Article 20

Implementation of this Agreement

(1) The Governments of the Contracting States or the competent authorities may conclude arrangements necessary for the implementation of this Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the legislative scope of this Agreement.

(2) The liaison agencies hereby set up for the implementation of this Agreement shall be:

1. in the Federal Republic of Germany
 - a) for the Statutory Pension Insurance
 - the German Pension Insurance North, Lübeck (Deutsche Rentenversicherung Nord, Lübeck),
 - the German Federal Pension Insurance (Deutsche Rentenversicherung Bund), Berlin,
 - the German Pension Insurance Mining-Railways-Seafaring (Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See), Bochum,
 - b) for the Steelworkers' Supplementary Insurance (Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung)
 - the German Pension Insurance Saarland (Deutsche Rentenversicherung Saarland), Saarbrücken,
 - c) for the Farmers' Old-Age Security (Alterssicherung der Landwirte)
 - the Central Association of Agricultural Social Insurance (Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung), Kassel,

- d) soweit die Krankenkassen an der Durchführung dieses Abkommens beteiligt sind, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn;

2. in der Republik Indien:

der Altersvorsorgefonds („Employees' Provident Fund Organization“ – EPFO), New Delhi.

(3) Soweit die deutschen Rechtsvorschriften es nicht bereits vorschreiben, ist bei der Zuordnung innerhalb der Deutschen Rentenversicherung zu einem Regionalträger die Deutsche Rentenversicherung Nord für alle Verfahren einschließlich der Feststellung und Erbringung von Leistungen zuständig, wenn

1. Versicherungszeiten nach den deutschen und den indischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden oder anzurechnen sind oder
2. der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Republik Indien hat oder
3. der Berechtigte, der indischer Staatsangehöriger ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Vertragsstaaten hat.

Dies gilt für Leistungen zur Teilhabe nur, wenn sie im Rahmen eines laufenden Rentenverfahrens erbracht werden.

(4) Die Verbindungsstellen werden ermächtigt, unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen zu vereinbaren, einschließlich des Verfahrens über die Erstattung und die Zahlung von Leistungen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die nach Artikel 9 von den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen.

Artikel 21

Währung und Umrechnungskurse

(1) Leistungen können von einem Träger eines Vertragsstaats an eine Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats gewöhnlich aufhält, in dessen Währung mit befreiender Wirkung erbracht werden. Im Verhältnis zwischen dem Träger und dem Berechtigten ist für die Umrechnung der Kurs des Tages maßgebend, der bei der Übermittlung der Leistungen zugrunde gelegt worden ist.

(2) Hat ein Träger an einen Träger des anderen Vertragsstaats Zahlungen vorzunehmen, so sind diese in der Währung des zweiten Vertragsstaats zu leisten.

Artikel 22

Erstattungen

(1) Hat der Träger eines Vertragsstaats Leistungen zu Unrecht erbracht, so kann der zu Unrecht gezahlte Betrag von einer entsprechenden Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats zugunsten des Trägers einbehalten werden.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats Anspruch auf eine Leistung für einen Zeitraum, für den ihr oder ihren Angehörigen von einem Fürsorgeträger des anderen Vertragsstaats Leistungen erbracht worden sind, so ist diese Leistung auf Ersuchen und zugunsten des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers einzubehalten, als sei dieser ein Fürsorgeträger mit Sitz im Hoheitsgebiet des ersten Vertragsstaats. Die Pflicht zur Einbehaltung besteht nicht, soweit der Leistungsträger selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des Fürsorgeträgers Kenntnis erlangt hat.

- d) in so far as health insurance funds are involved in the implementation of this Agreement,

the National Association of Statutory Health Insurance Funds, German Liaison Agency Health Insurance – International (Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)), Bonn;

2. in the Republic of India

the Employees Provident Fund Organization, New Delhi.

(3) Where German legislation does not already make provision to this effect, the German Pension Insurance North, Lübeck, shall be responsible, in the context of the assignment of German pension insurance tasks to a regional institution, for all procedures including the determination and award of benefits, provided that

1. periods of coverage have been completed or are to be credited under German legislation and under Indian legislation, or
2. the person entitled to a benefit ordinarily resides in the territory of the Republic of India, or
3. the person entitled is an Indian national who ordinarily resides outside the territories of both Contracting States.

This shall apply to benefits to facilitate participation only if they are provided in the context of ongoing pension procedures.

(4) The liaison agencies shall be authorised to agree, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of this Agreement, including procedures for the reimbursement and the payment of benefits. The provisions of paragraph 1 shall remain unaffected.

(5) The provisions of paragraph 4 shall apply analogously to the bodies designated by the competent authorities under Article 9 of this Agreement.

Article 21

Currency and exchange rates

(1) Benefits may be validly paid by an institution of one Contracting State to a person ordinarily residing in the territory of the other Contracting State in the currency of the latter Contracting State. In the relationship between the institution and the person entitled, the conversion rate shall be the rate of exchange prevailing on the date on which the remittance of the benefits is made.

(2) If an institution has to make payments to an institution of the other Contracting State, such payments shall be made in the currency of the latter Contracting State.

Article 22

Refunds

(1) Where the institution of one Contracting State has made an overpayment of a benefit, the amount of the overpayment may be deducted from a corresponding benefit payable under the legislation of the other Contracting State to the account of that institution.

(2) Where, under the legislation of one Contracting State, a person is entitled to a benefit for a period for which he or she or any family member received benefits from a welfare institution of the other Contracting State, such benefit shall be recovered, at the request and for the account of the welfare institution entitled to a refund, as if that welfare institution were a welfare institution based in the territory of the first Contracting State. There shall be no obligation of recovery if the institution had paid out the benefit before becoming aware of the benefits paid by the welfare institution.

Artikel 23**Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Teil V**Übergangs- und Schlussbestimmungen****Artikel 24****Leistungsansprüche
auf der Grundlage dieses Abkommens**

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Bei Anwendung dieses Abkommens werden auch die vor seinem Inkrafttreten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten und andere rechtserhebliche Sachverhalte berücksichtigt.

(3) Entscheidungen vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

(4) Wird ein Antrag auf Feststellung einer Rente, auf die nur unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Inkrafttreten gestellt, so beginnt die Rente mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren, frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens.

(5) Renten, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt sind, können auf Antrag neu festgestellt werden, wenn sich allein aufgrund der Bestimmungen dieses Abkommens eine Änderung ergibt. In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland können Renten, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens festgestellt sind, auch von Amts wegen neu festgestellt werden. In diesen Fällen gilt der Tag, an dem der Träger das Verfahren einleitet, als Tag der Antragstellung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats.

(6) Ergäbe die Neufeststellung nach Absatz 5 keine oder eine niedrigere Rente als sie zuletzt für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens gezahlt worden ist, so ist die Rente in der bisherigen Höhe weiter zu erbringen.

Artikel 25**Ratifikation**

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in New Delhi ausgetauscht.

Artikel 26**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens treten außer Kraft:

- das Abkommen vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung und
- die Vereinbarung vom 8. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien zur Durchführung des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland

Article 23**Resolution of disputes**

(1) Disputes regarding the interpretation or application of this Agreement shall be resolved, to the extent possible, by the competent authorities.

(2) If a dispute cannot be resolved in this way, it shall, if necessary, be settled by a joint ad hoc commission set up by mutual agreement.

Part V**Transitional and final provisions****Article 24****Benefit entitlements under this Agreement**

(1) This Agreement shall not establish any entitlement to benefits for any period prior to its entry into force.

(2) In the application of this Agreement, periods of coverage completed under the legislation of the Contracting States before its entry into force and other legally relevant events that occurred before its entry into force shall also be taken into consideration.

(3) Decisions taken prior to the entry into force of this Agreement shall not preclude the application of this Agreement.

(4) If an application for the determination of a pension, to which a person is only entitled by virtue of this Agreement, is filed within twelve months after its entry into force, the pension shall commence with the calendar month at the beginning of which the eligibility criteria were met, at the earliest with the entry into force of this Agreement.

(5) Pensions determined before the entry into force of this Agreement may be newly determined upon application if a change results solely from the provisions of this Agreement. As regards the Federal Republic of Germany, pensions determined before the entry into force of the Agreement may also be newly determined ex officio. In these cases the date on which the institution initiates the procedure is deemed to be the date of application under the legislation of the other Contracting State.

(6) If the new determination under paragraph 5 results in no entitlement or in an entitlement to a lesser amount of pension than that paid for the last period prior to the entry into force of this Agreement, the same amount of pension as previously paid shall continue to be paid.

Article 25**Ratification**

This Agreement shall be subject to ratification; the instruments of ratification shall be exchanged as soon as possible in New Delhi.

Article 26**Entry into force and termination**

(1) This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification have been exchanged.

(2) With the entry into force of this Agreement the following instruments shall cease to have effect:

- the Agreement of 8 October 2008 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance, and
- the Arrangement of 8 October 2008 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of India for the Implementation of the Agreement of 8 October 2008 between the Government of the Federal

und der Republik Indien über Sozialversicherung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 bleiben Entscheidungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens auf Grundlage des Abkommens vom 8. Oktober 2008 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über Sozialversicherung getroffen worden sind, wirksam.

Artikel 27

Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

(2) Für den Fall, dass dieses Abkommen nach Absatz 1 außer Kraft tritt, gilt es weiterhin für alle Personen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens auf Grund der Artikel 6 bis 9 nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind, sofern die betreffende Person die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt.

(3) Tritt dieses Abkommen infolge Kündigung außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter. Einschränkende Rechtsvorschriften über den Ausschluss eines Anspruchs oder das Ruhen oder die Entziehung von Leistungen wegen des Aufenthalts im Ausland bleiben für diese Ansprüche unberücksichtigt.

Geschehen zu Berlin am 12. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Republic of Germany and the Government of the Republic of India on Social Insurance.

(3) Notwithstanding paragraph 2, decisions as to the applicable legislation taken prior to the coming into force of this Agreement on the basis of the Agreement of 8 October 2008 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India on Social Insurance shall remain valid.

Article 27

Duration

(1) This Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. Either Contracting State may terminate it through diplomatic channels at the end of the calendar year giving three months' written notice. The relevant date for calculating the period of notice shall be the day on which the notice is received by the other Contracting State.

(2) In the event that this Agreement shall cease to be in force in accordance with paragraph 1, the Agreement shall continue to have effect in relation to all persons who immediately before the date of termination are subject only to the legislation of one Contracting State by virtue of Articles 6 to 9 provided the person continues to meet the corresponding requirements.

(3) In the event of termination by giving notice, the provisions of this Agreement shall continue to apply in respect of claims to benefits acquired up to that date. Restrictive legislation regarding the exclusion of an entitlement or the suspension or withdrawal of benefits on the grounds of residence abroad shall not be applicable to such claims.

Done at Berlin on 12 October 2011 in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

S. Wasum-Rainer
Ursula von der Leyen

Für die Republik Indien
For the Republic of India

Vayalar Ravi

Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 12. Oktober 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Indien
über Soziale Sicherheit

Arrangement
for the implementation of the Agreement of 12 October 2011
between the Federal Republic of Germany
and the Republic of India
on Social Security

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indien –

auf der Grundlage des Artikels 20 Absatz 1 des Abkommens
vom 12. Oktober 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Republik Indien über Soziale Sicherheit –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

In dieser Vereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen
Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2
Aufklärungspflichten

Den nach Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten
Verbindungsstellen und den nach Artikel 9 des Abkommens von
den zuständigen Behörden bezeichneten Stellen obliegt im Rah-
men ihrer Zuständigkeit die allgemeine Aufklärung der in Betracht
kommenden Personen über das Abkommen.

Artikel 3
Mitteilungspflichten

(1) Die in Artikel 9, in Artikel 14 und in Artikel 20 Absatz 2 des
Abkommens genannten Stellen haben im Rahmen ihrer Zustän-
digkeit einander und den betroffenen Personen die Tatsachen

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of India –

on the basis of paragraph 1 of Article 20 of the Agreement of
12 October 2011 on Social Security between the Federal Repub-
lic of Germany and the Republic of India on Social Security –

have agreed as follows:

Section I
General Provisions

Article 1
Definitions

Where terms which appear in the Agreement are used in this
Arrangement, they shall have the same meaning as defined in
the Agreement.

Article 2
Duty to inform

The liaison agencies set up pursuant to paragraph 2 of
Article 20 of the Agreement and the bodies designated by the
competent authorities pursuant to Article 9 of the Agreement
shall, within their respective areas of jurisdiction, be responsible
for generally informing the persons concerned about the Agree-
ment.

Article 3
Duty to communicate facts

(1) The bodies referred to in Article 9, in Article 14 and in
paragraph 2 of Article 20 of the Agreement shall, within their
respective areas of jurisdiction, communicate to each other and

mitzuteilen und die Beweismittel zur Verfügung zu stellen, die zur Sicherung der Rechte und Pflichten erforderlich sind, die sich aus den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften sowie dem Abkommen und dieser Vereinbarung ergeben.

(2) Hat eine Person nach den in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens genannten Rechtsvorschriften, nach dem Abkommen oder nach dieser Vereinbarung die Pflicht, dem Träger oder einer anderen Stelle bestimmte Tatsachen mitzuteilen, so gilt diese Pflicht auch in Bezug auf entsprechende Tatsachen, die im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats oder nach dessen Rechtsvorschriften gegeben sind. Dies gilt auch, soweit eine Person bestimmte Beweismittel zur Verfügung zu stellen hat.

(3) Artikel 19 des Abkommens gilt auch für die Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 und 2.

Artikel 4

Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) In den Fällen der Artikel 7 und 9 des Abkommens erteilt der zuständige Träger oder die zuständige Stelle des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber, dass für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber diese Rechtsvorschriften gelten. Die Bescheinigung muss mit einer bestimmten Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt in den Fällen des Artikels 7 des Abkommens der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden, andernfalls die Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin, diese Bescheinigung aus. In den Fällen des Artikels 9 des Abkommens stellt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn, die Bescheinigung aus.

(3) Sind die indischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Altersvorsorgefonds (Employees' Provident Fund Organization), New Delhi, diese Bescheinigung aus.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Artikel 5

Statistiken

Die nach Artikel 20 Absatz 2 des Abkommens bestimmten Verbindungsstellen erstellen jährlich, jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember, Statistiken über die in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats vorgenommenen Zahlungen. Die Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf Zahl und Gesamtbetrag der Zahlungen erstrecken, die nach Rentenarten und Abfindungen gegliedert sind. Das Nähere vereinbaren die Verbindungsstellen. Die Statistiken werden ausgetauscht.

Abschnitt III

Schlussbestimmung

Artikel 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer dieser Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

to the persons concerned the facts and transmit the evidence necessary to secure the rights and obligations that follow from the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Agreement and from the Agreement and this Arrangement.

(2) Where a person is obliged, under the legislation specified in paragraph 1 of Article 2 of the Agreement, under the Agreement or under this Arrangement, to communicate to the institution or another body certain facts, this obligation shall also apply with regard to corresponding facts obtaining in the territory of the other Contracting State or under its legislation. This shall also apply if a person has to transmit certain evidence.

(3) Article 19 of the Agreement shall also apply to the duty to communicate facts under paragraphs 1 and 2.

Article 4

Certificate on the applicable legislation

(1) In the circumstances described in Articles 7 and 9 of the Agreement the competent institution or the competent body of the Contracting State whose legislation is applicable shall, on request, issue a certificate stating, in respect of the employment in question, that this legislation is applicable to the employee and the employer. A specific period of validity must be given on the certificate.

(2) Where German legislation is applicable, the certificate shall, in the circumstances described in Article 7 of the Agreement, be issued by the health insurance institution to which the pension contributions are paid, and by the Deutsche Rentenversicherung Bund (German Federal Pension Insurance), Berlin, in any other case. In the circumstances described in Article 9 of the Agreement, the Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband), Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) (National Association of Statutory Health Insurance Funds, German Liaison Agency Health Insurance – International), Bonn, shall issue the certificate.

(3) Where Indian legislation is applicable, the certificate shall be issued by the Employees' Provident Fund Organization (EPFO), New Delhi.

Section II

Special provisions

Article 5

Statistics

The liaison agencies designated pursuant to paragraph 2 of Article 20 of the Agreement shall annually compile statistics as of 31 December on the payments to the territory of the other Contracting State. Where possible, these statistics should show the number and total amount of payments, by type of pension and lump-sum payments. The liaison agencies shall agree upon the details. The statistics shall be exchanged.

Section III

Final provision

Article 6

Entry into force and duration of this Arrangement

(1) This Arrangement shall enter into force on the date on which both Governments have informed each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

(2) Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für die Dauer des Abkommens.

(2) This Arrangement is to be applied from the date of the entry into force of the Agreement and shall have the duration of the Agreement.

Geschehen zu Berlin am 12. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des Hindi Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Berlin on 12 October 2011 in duplicate in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Hindi texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

S. Wasum-Rainer
Ursula von der Leyen

Für die Regierung der Republik Indien
For the Government of the Republic of India

Vayalar Ravi

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 25. November 2011
über die Errichtung des Sekretariats
der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen
im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS)

Vom 7. Juni 2012

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Sankt Petersburg am 25. November 2011 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Estland, der Regierung der Republik Finnland, der Regierung der Republik Island, der Regierung der Republik Lettland, der Regierung der Republik Litauen, der Regierung des Königreichs Norwegen, der Regierung der Republik Polen, der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung des Königreichs Schweden über die Errichtung des Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (NDPHS) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. Juni 2012

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit
D. Bahr

Der Bundesminister des Auswärtigen
Guido Westerwelle

Übereinkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
der Regierung der Republik Estland,
der Regierung der Republik Finnland,
der Regierung der Republik Island,
der Regierung der Republik Lettland,
der Regierung der Republik Litauen,
der Regierung des Königreichs Norwegen,
der Regierung der Republik Polen,
der Regierung der Russischen Föderation
und der Regierung des Königreichs Schweden
über die Errichtung des Sekretariats
der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit
und soziales Wohlergehen
im Rahmen der Nördlichen Dimension
(NDPHS)

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany,
the Government of the Republic of Estonia,
the Government of the Republic of Finland,
the Government of the Republic of Iceland,
the Government of the Republic of Latvia,
the Government of the Republic of Lithuania,
the Government of the Kingdom of Norway,
the Government of the Republic of Poland,
the Government of the Russian Federation,
and the Government of the Kingdom of Sweden
on the Establishment of the Secretariat
of the Northern Dimension Partnership
in Public Health and Social Well-being
(NDPHS)

(Übersetzung)

The Government of the Federal Republic of Germany, the Government of the Republic of Estonia, the Government of the Republic of Finland, the Government of the Republic of Iceland, the Government of the Republic of Latvia, the Government of the Republic of Lithuania, the Government of the Kingdom of Norway, the Government of the Republic of Poland, the Government of the Russian Federation and, the Government of the Kingdom of Sweden, hereinafter referred to as "the Parties",

taking into account that the NDPHS, as defined in the Declaration Concerning the Establishment of a Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Wellbeing (the Oslo Declaration), adopted at the Ministerial Meeting in Oslo on 27 October 2003, has since 2004 been served by the highly appreciated secretariat service hosted by the Council of the Baltic Sea States Secretariat,

having regard to the Oslo Declaration of 2003 and the Memorandum of Understanding Concerning the Establishment of a Secretariat of the Northern Dimension Partnership in Public

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Republik Estland, die Regierung der Republik Finnland, die Regierung der Republik Island, die Regierung der Republik Lettland, die Regierung der Republik Litauen, die Regierung des Königreichs Norwegen, die Regierung der Republik Polen, die Regierung der Russischen Föderation und die Regierung des Königreichs Schweden, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet, –

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die NDPHS, wie sie in der am 27. Oktober 2003 auf dem Ministertreffen in Oslo angenommenen Erklärung über die Schaffung einer Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (Erklärung von Oslo) näher bestimmt ist, seit 2004 die Dienste des hochgeschätzten beim Sekretariat des Rates der Ostseestaaten angesiedelten Sekretariatsdienstes in Anspruch genommen hat,

eingedenk der Erklärung von Oslo von 2003 und der Absprache über die Errichtung eines Sekretariats der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der

Health and Social Well-being signed at the ministerial-level Annual Partnership Conference in Oslo on 25 November 2009, in both of which the Partners expressed the intent and interest to establish a permanent Secretariat,

affirming that all references to the Partnership's structures and procedures shall be interpreted according to the Oslo Declaration, and, in particular, that the "Partners" refers to the eligible partners as defined in Article 2 of the Oslo Declaration and the "CSR" refers to the Committee of Senior Representatives, the regular co-ordination mechanism of the Partnership, consisting of senior representatives appointed by each Partner.

The Parties have agreed as follows:

Article 1

Establishment

The Parties hereby establish the Secretariat of the Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Well-being (hereinafter referred to as the Secretariat) as an international legal entity.

Article 2

Juridical Personality

The Secretariat shall possess full juridical personality in the Host Country and enjoy such capacities as may be necessary to exercise its functions and fulfil its objectives, including the capacity to contract, to acquire and dispose of movable and immovable property and to institute and participate in legal proceedings.

Article 3

Decision Making

All decisions shall be made by consensus between the Parties, unless otherwise provided for in this Agreement.

Article 4

Seat

The seat of the Secretariat shall be in Sweden.

Article 5

Host Country Agreement

A separate agreement shall be concluded between the Secretariat and the Host Country (hereinafter referred to as the Host Country Agreement). The Host Country Agreement shall determine privileges and immunities of the Secretariat as deemed necessary for the exercise of its functions.

Article 6

Aims and Functions of the Secretariat

(1) The main function of the Secretariat is to provide administrative, analytical and other support to the NDPHS Committee of Senior Representatives (CSR) and to ensure the continuity and coordination of the work of the Northern Dimension Partnership in Public Health and Social Well-being. In addition, the Parties may assign the Secretariat with other tasks, as appropriate.

(2) Detailed aims and functions of the Secretariat are set out in the Terms of Reference.

Nördlichen Dimension, die am 25. November 2009 in Oslo auf der jährlichen Konferenz der Partnerschaft auf Ministerebene unterzeichnet wurde, in denen die Partner jeweils ihre Absicht und ihr Interesse hinsichtlich der Errichtung eines ständigen Sekretariats bekundeten,

in Bekräftigung dessen, dass sämtliche Bezugnahmen auf die Strukturen und Verfahren der Partnerschaft im Sinne der Erklärung von Oslo zu verstehen sind, und insbesondere dessen, dass sich der Ausdruck „Partner“ auf die in Artikel 2 der Erklärung von Oslo bezeichneten zugangsberechtigten Partner und der Ausdruck „CSR“ auf den Ausschuss hochrangiger Vertreter bezieht, den ordentlichen Koordinationsmechanismus der Partnerschaft, der aus von jedem Partner benannten hochrangigen Vertretern besteht –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Errichtung

Die Vertragsparteien errichten hiermit das Sekretariat der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension (im Folgenden als „Sekretariat“ bezeichnet) als Völkerrechtsperson.

Artikel 2

Rechtspersönlichkeit

Das Sekretariat besitzt volle Rechtspersönlichkeit im Sitzstaat und verfügt über die Befugnisse, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, einschließlich der Fähigkeit, Verträge zu schließen, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und zu veräußern sowie vor Gericht zu stehen und an Gerichtsverfahren teilzunehmen.

Artikel 3

Entscheidungsfindung

Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche Entscheidungen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich getroffen.

Artikel 4

Sitz

Der Sitz des Sekretariats ist in Schweden.

Artikel 5

Sitzstaatabkommen

Zwischen dem Sekretariat und dem Sitzstaat wird ein gesondertes Abkommen (im Folgenden als „Sitzstaatabkommen“ bezeichnet) geschlossen. Das Sitzstaatabkommen legt die Vorrechte und Immunitäten des Sekretariats fest, die als für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich angesehen werden.

Artikel 6

Ziele und Aufgaben des Sekretariats

(1) Die Hauptaufgabe des Sekretariats besteht darin, dem Ausschuss hochrangiger Vertreter (CSR) der NDPHS verwaltungstechnische, analytische und sonstige Unterstützung zu leisten sowie die Kontinuität und die Abstimmung der Arbeiten der Partnerschaft für öffentliche Gesundheit und soziales Wohlergehen im Rahmen der Nördlichen Dimension zu gewährleisten. Zusätzlich können die Vertragsparteien das Sekretariat gegebenenfalls mit sonstigen Aufgaben betrauen.

(2) Ziele und Aufgaben des Sekretariats sind im Einzelnen in der Satzung aufgeführt.

Article 7**Personnel**

(1) The Secretariat shall be composed of a Director and, within the financial resources available, such number of other Staff Members as the successful performance of its tasks will require.

(2) The Director of the Secretariat shall be appointed by the Parties. The CSR Chair is authorized to sign the employment contract with the Director of the Secretariat on behalf of the Parties. Other Staff Members of the Secretariat shall be appointed by the Director of the Secretariat at the approval of the Parties.

(3) The Director of the Secretariat and other Staff Members shall be appointed on the basis of merits in a manner which takes account of geographical balance, gender and of the principle of rotation.

(4) Detailed Staff Rules, Administrative Manual and Regulations are to be set out in a Personnel Handbook of the Secretariat, to be developed by the Director of the Secretariat and approved by the Parties.

Article 8**Financial Contributions**

(1) The financial year of the Secretariat is the calendar year.

(2) The Director of the Secretariat shall every budget year prepare a financial report and a draft budget to be approved by the Parties.

(3) The Secretariat shall be audited by an independent Auditor appointed by the CSR.

(4) Detailed regulations on the financial matters shall be set out in the Financial Rules of the Secretariat, to be developed by the Director of the Secretariat and approved by the Parties.

(5) The Parties shall provide annual financial contributions required for the Secretariat according to the following payment formula: a larger contribution shall be 2.6 times a smaller contribution. Larger contributors are: Finland, Germany, Norway, Poland, the Russian Federation and Sweden; and smaller contributors are: Estonia, Iceland, Latvia and Lithuania. Before approving a new Party to the Agreement, the existing Parties shall agree with that Party on the contribution level.

Article 9**Settlement of Disputes**

Any dispute regarding the interpretation or application of this Agreement shall be resolved by consultations between the Parties.

Article 10**Amendments**

(1) This Agreement may be amended by the Parties. A proposal to amend the Agreement shall be done in writing and communicated to the Depositary. The proposed amendment shall be communicated to all the Parties by the Depositary.

(2) The amendment shall be adopted by consent by the Parties and shall enter into force on the sixtieth day after the notification of all Parties to the Depositary of the completion of national legal procedures necessary for the amendment to enter into force.

Artikel 7**Personal**

(1) Das Sekretariat besteht aus einem Direktor sowie im Rahmen verfügbarer finanzieller Mittel derjenigen Anzahl weiterer Mitarbeiter, die für die erfolgreiche Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretariats erforderlich sind.

(2) Der Direktor des Sekretariats wird von den Vertragsparteien ernannt. Der Vorsitz des CSR ist befugt, im Namen der Vertragsparteien den Anstellungsvertrag mit dem Direktor des Sekretariats zu unterzeichnen. Sonstige Mitarbeiter des Sekretariats werden mit Zustimmung der Vertragsparteien vom Direktor des Sekretariats ernannt.

(3) Der Direktor des Sekretariats und sonstige Mitarbeiter werden aufgrund ihrer Leistungen unter Berücksichtigung der geographischen Ausgewogenheit, des Geschlechts und des Rotationsprinzips ernannt.

(4) Ausführliche Personalrichtlinien, Verwaltungshandbuch und -vorschriften werden in einem Personalleitfaden des Sekretariats festgelegt, der vom Direktor des Sekretariats zu erstellen und von den Vertragsparteien zu genehmigen ist.

Artikel 8**Finanzielle Beiträge**

(1) Das Rechnungsjahr des Sekretariats ist das Kalenderjahr.

(2) Der Direktor des Sekretariats erstellt in jedem Haushaltsjahr einen Finanzbericht und einen Haushaltsentwurf, die von den Vertragsparteien zu genehmigen sind.

(3) Das Sekretariat wird von einem unabhängigen vom CSR bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

(4) Ausführliche Vorschriften zu Finanzangelegenheiten werden in den Finanzvorschriften des Sekretariats festgelegt, die vom Direktor des Sekretariats zu erstellen und von den Vertragsparteien zu genehmigen sind.

(5) Die Vertragsparteien leisten die für das Sekretariat erforderlichen jährlichen finanziellen Beiträge nach folgendem Zahlungsschlüssel: Ein größerer Beitrag entspricht dem 2,6-Fachen eines kleineren Beitrags. Größere Beitragszahler sind Deutschland, Finnland, Norwegen, Polen, die Russische Föderation und Schweden; kleinere Beitragszahler sind Estland, Island, Lettland und Litauen. Bevor einer künftigen Vertragspartei der Beitritt zu dem Übereinkommen genehmigt wird, einigen sich die bisherigen Vertragsparteien mit dieser künftigen Vertragspartei auf das Beitragsniveau.

Artikel 9**Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 10**Änderungen**

(1) Dieses Übereinkommen kann durch die Vertragsparteien geändert werden. Vorschläge zur Änderung des Übereinkommens bedürfen der Schriftform und werden dem Verwahrer übermittelt. Der Verwahrer übermittelt die Änderungsvorschläge an alle Vertragsparteien.

(2) Änderungen werden von den Vertragsparteien einvernehmlich beschlossen und treten am sechzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsparteien dem Verwahrer notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten der Änderungen erforderlichen innerstaatlichen Rechtsverfahren abgeschlossen sind.

Article 11**Accession**

Any Partner of the NDPHS may at any time, after the entry into force of this Agreement, make a request to the Depositary to accede to this Agreement. The Depositary shall inform all Parties of such a request. If the request is approved by the Parties, the Agreement shall enter into force for the Partner in accordance with the procedure laid down in Article 12.1.

Article 12**Entry into Force**

(1) The Parties shall notify in writing the Depositary of the completion of national legal procedures necessary for this Agreement to enter into force. The Agreement shall enter into force on the sixtieth day following the date of the receipt by the Depositary of the sixth such notification. For each Party expressing its consent to be bound by the Agreement after the date of receipt of the sixth such notification by the Depositary, the Agreement shall enter into force on the sixtieth day after the deposit by such Party of its notification of the completion of national legal procedures.

(2) The Depositary shall inform the Parties of the date of entry into force of the Agreement.

Article 13**Withdrawal**

(1) Any Party may withdraw from this Agreement by a written notice submitted to the Depositary. A withdrawal from the NDPHS shall consequently result in a withdrawal from the Agreement. The withdrawal shall take effect at the end of the financial year following the year in which the Depositary received the notice.

(2) The remaining Parties shall consult on the future existence and structure of the Secretariat.

Article 14**Depositary**

The Russian Federation shall be the Depositary of this Agreement.

In witness whereof the undersigned, being duly authorised by their respective Governments, have signed this Agreement.

Done at Saint-Petersburg on 25th of November 2011 in one original copy in English to be kept by the Depositary. The Depositary shall issue authenticated copies to all the Parties.

Artikel 11**Beitritt**

Jeder Partner der NDPHS kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens beim Verwahrer einen Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen stellen. Der Verwahrer unterrichtet alle Vertragsparteien über einen solchen Antrag. Stimmen die Vertragsparteien dem Antrag zu, so tritt das Übereinkommen für den betreffenden Partner nach dem in Artikel 12 Absatz 1 beschriebenen Verfahren in Kraft.

Artikel 12**Inkrafttreten**

(1) Die Vertragsparteien notifizieren dem Verwahrer schriftlich den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlichen innerstaatlichen Rechtsverfahren. Das Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach dem Datum des Eingangs der sechsten diesbezüglichen Notifikation beim Verwahrer in Kraft. Für jede Vertragspartei, die nach dem Datum des Eingangs der sechsten diesbezüglichen Notifikation beim Verwahrer ihre Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am sechzigsten Tag nach dem Datum in Kraft, an dem diese Vertragspartei ihre Notifikation über den Abschluss der innerstaatlichen Rechtsverfahren hinterlegt hat.

(2) Der Verwahrer unterrichtet die Vertragsparteien über das Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens.

Artikel 13**Rücktritt**

(1) Jede Vertragspartei kann durch eine dem Verwahrer vorgelegte schriftliche Anzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Austritt aus der NDPHS zieht den Rücktritt von dem Übereinkommen nach sich. Der Rücktritt wird zum Ende des Rechnungsjahres wirksam, das auf das Jahr des Eingangs der Anzeige beim Verwahrer folgt.

(2) Die verbleibenden Vertragsparteien konsultieren einander über den Fortbestand und die künftige Struktur des Sekretariats.

Artikel 14**Verwahrer**

Die Russische Föderation ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Sankt Petersburg am 25. November 2011 in einer Urschrift in englischer Sprache, die beim Verwahrer hinterlegt wird. Der Verwahrer fertigt für alle Vertragsparteien beglaubigte Abschriften an.

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Aliron International, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-16-05)**

Vom 24. April 2012

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 24. Februar 2012 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Aliron International, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-16-05) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 24. Februar 2012

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 24. April 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Auswärtiges Amt

Berlin, den 24. Februar 2012

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 624 vom 24. Februar 2012 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18. November 2009 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika beauftragt sind, nachfolgend „die Rahmenvereinbarung“, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Aliron International, Inc. einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-16-05 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Aliron International, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Aliron International, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Vertragsnehmer erbringt professionelle Pflegeleistungen. Die Dienstleistungen umfassen Patienteneinteilung, Patientenbeurteilung und -beobachtung, Einsatz von Überwachungs- und Behandlungsgeräten, Aufsicht über Pflegeabläufe und Behandlung, Umsetzung von ärztlichen Anweisungen innerhalb der Richtlinien für Standardpflegeverfahren, Dokumentation der Patientenpflege und Beobachtungen sowie Aufklärung der und emotionale Unterstützung für Patienten. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.
3. Das Unternehmen Aliron International, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
5. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
7. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-16-05 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Aliron International, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Zusammenfassung dieses Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. September 2011 bis 25. Mai 2014 (Memorandum for Record) ist dieser Vereinbarung beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Botschaft der

Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

8. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Vertragspartei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt drei Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft. Maßgebend für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Tag ihres Eingangs bei der anderen Vertragspartei.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 24. Februar 2012 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 624 vom 24. Februar 2012 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 24. Februar 2012 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 24. April 2012

Das in Ulan-Bator am 20. März 2012 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 6

am 20. März 2012

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Yiannis Neophytou

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll über die Regierungsverhandlungen zur Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei vom 18. Mai 2010 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Programm Energieeffizienz II“ ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 8 500 000 Euro zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben durch Vorhaben ersetzt, die als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als Maßnahme, die der Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen dient, oder als eine selbsthilfeeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung

des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen des Vorhabens unter Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen dieser zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Mongolei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der in dem Abkommen vom 21. Dezember 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 für das Vorhaben „Programm Erneuerbare Energien III“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag von 4 500 000 Euro wird reprogrammiert und entsprechend des Protokolls der Vereinbarung vom 15. Dezember 2010 als Darlehen für die Aufstockung des Vorhabens „Regionale Transportinfrastruktur – Ernährungssicherung Ulan Bator“ verwendet, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist. Die vorstehende Vereinbarung ersetzt die im Protokoll über die Regierungsverhand-

lungen zur Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei vom 18. Mai 2010 unter Nummer 3.1.2 erster Satz vereinbarte Verwendung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 21. Dezember 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2006 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Ulan Bator am 20. März 2012 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

K. Wendelberger

Für die Regierung der Mongolei

D. Khayankhyarvaa

**Bekanntmachung
des deutsch-vietnamesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. April 2012

Das in Hanoi am 11. Oktober 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010 ist nach seinem Artikel 6

am 11. Oktober 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. April 2012

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Brunhilde Vest

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2010

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Sozialistischen Republik Vietnam beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 12. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2006/2007, auf die Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 11. April 2008 und vom 26. Oktober 2010 sowie auf die Verbalnote 503/2009 vom 28. Dezember 2009, die Verbalnote 402/2009 vom 13. Oktober 2009 und die Verbalnote 460/2009 vom 30. November 2009 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Darlehen von insgesamt 76 800 000 EUR für die Vorhaben:

1. „Programm dezentrale Gesundheitsversorgung 2010“ bis zu 20 000 000 EUR, zugesagt in den Regierungsverhandlungen 2010 am 26. Oktober 2010;
2. „Programm Reform der Berufsbildung“ bis zu 13 500 000 EUR, zugesagt in den Regierungsverhandlungen 2010 am 26. Oktober 2010, davon bis zu 9 500 000 EUR aus der Zusage 2010, sowie 4 000 000 EUR aus der Reprogrammierung des Vorhabens „Beteiligung an Programmorientierter Gemeinschaftsfinanzierung (PGF) VII“ aus der Zusage 2008;
3. „Nachhaltige Stadtentwicklung/Abwasser- und Abfallentsorgung in Provinzstädten“ bis zu 26 000 000 EUR, zugesagt in den Regierungsverhandlungen 2010 am 26. Oktober 2010;
4. „Programm Integrierter Küsten- und Mangrovenwaldschutz Mekong-Provinzen zur Anpassung an den Klimawandel“ bis zu 8 300 000 EUR, zugesagt in den Regierungsverhandlungen 2010 am 26. Oktober 2010, davon bis zu 2 000 000 EUR aus der Zusage 2010, sowie 2 000 000 EUR aus der Reprogrammierung des Vorhabens „Beteiligung an PGF VII“ und 4 300 000 EUR aus der Reprogrammierung des Vorhabens „Beteiligung an PGF VIII“ aus der Zusage 2008;
5. „Programm Nachhaltige Stadtentwicklung/Abwasser- und Abfallentsorgung in Provinzstädten“ bis zu 9 000 000 EUR, zugesagt mit Verbalnote 402/2009 vom 13. Oktober 2009,

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam darüber hinaus, für das Vorhaben „Gas- und Dampfkombikraftwerk O Mon IV“, zugesagt in den Regierungsverhandlungen am 26. Oktober 2010, ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 200 000 000 EUR zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Sozialistischen Republik Vietnam weiterhin gegeben ist und die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam darüber hinaus, für das Vorhaben „Erneuerbare Energien/Kleinwasserkraftwerke“, zugesagt mit Verbalnote 503/2009 vom 28. Dezember 2009, ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 50 000 000 EUR zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Sozialistischen Republik Vietnam weiterhin gegeben ist und die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam darüber hinaus, für das Vorhaben „Verbesserung der Energieeffizienz in ländlichen Gebieten“, zugesagt mit Verbalnote 460/2009 vom 30. November 2009, ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, von bis zu 120 000 000 EUR zu erhalten, da nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(6) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und Absätze 3, 4 und 5 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen

wurden. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 sowie Absatz 3 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018, soweit es sich um Zusagen des Jahres 2010 handelt; soweit es sich um Reprogrammierungen von Beträgen aus Zusagen des Jahres 2008 handelt, endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5, Artikel 1 Absätze 4 und 5 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

(3) Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Vietnam erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam überlässt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten

die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Der im Abkommen vom 12. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2006/2007 für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds V“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 500 000 EUR wird mit einem Betrag von 1 700 000 EUR reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 genannte Vorhaben „Programm Integrierter Küsten- und Mangrovenwaldschutz Mekong-Provinzen zur Anpassung an den Klimawandel“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 12. Juli 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Finanzielle Zusammenarbeit 2006/2007 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Hanoi am 11. Oktober 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher, vietnamesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des vietnamesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Claus Wunderlich

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

Nguyen Cong Nghiep

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO)

Vom 2. Mai 2012

Das Übereinkommen vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) (BGBl. 1994 II S. 1438, 1441, 1625) wird nach seinem Artikel XIV Absatz 1 Satz 4 für

Samoa
in Kraft treten.

am 10. Mai 2012

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (BGBl. II S. 150).

Berlin, den 2. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation

Vom 3. Mai 2012

Das Übereinkommen vom 3. Mai 1967 über die Internationale Hydrographische
Organisation (BGBl. 1969 II S. 417, 418) ist nach seinem Artikel XX für die
Ukraine am 20. Mai 1998
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom
21. März 2012 (BGBl. II S. 389).

Berlin, den 3. Mai 2012

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney